Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung, LGBl. Nr. 46/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird die Wortfolge „Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“ ersetzt.

2. In der Überschrift vom I. Abschnitt wird das Wort „BÜRGERINITIATIVE“ durch die Wortfolge „BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVE“ ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Jeder Landesbürger“ durch die Wortfolge „Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu § 2 wird das Wort „Bürgerinitiative“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

 „b) die Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers und allenfalls einer zur Stellvertretung bevollmächtigten Person (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).“

6. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Antragstellerin, Antragsteller oder eine zur Stellvertretung bevollmächtigte Person kann jede sein, die in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996)“ einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sind.“

7. § 3 entfällt; die bisherigen §§ 4 bis 12 erhalten die Bezeichnungen „§ 3“ bis „§ 11“.

8. In der Überschrift des § 3 (neu) wird das Wort „Bürgerinitiative“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative“ ersetzt.

9. Im § 3 (neu) Abs. 1 wird vor dem Wort „Bürgern“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt und das Wort „ordentlichen“ entfällt.

10. Im § 3 (neu) Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort „Befürworter“ die Wortfolge „Befürworterinnen und“ eingefügt.

11. § 3 (neu) Abs. 3 erster Satz lautet:

„Den Antragslisten ist für jede Befürworterin und jeden Befürworter eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass diese oder dieser in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2).“

12. Im § 3 (neu) Abs. 4 wird die Wortfolge „Jeder Befürworter“ durch die Wortfolge „Jede Befürworterin und jeder Befürworter“ ersetzt.

13. In der Überschrift zu § 4 (neu) wird das Wort „Bürgerinitiative“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative“ ersetzt.

14. In der Überschrift vom II. Abschnitt wird das Wort „BÜRGERBEGUTACHTUNG“ durch die Wortfolge „BÜRGERINNEN- UND BÜRGERBEGUTACHTUNG“ ersetzt.

15. § 6 (neu) lautet:

„§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Landesregierung hat bei Gesetzesvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung vor der Zuleitung an den Landtag den Landesbürgerinnen und Landesbürgern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Möglichkeit der Begutachtung einzuräumen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Landesregierung beschließen, die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung nicht durchzuführen.

(2) Der Landtag kann bei selbständigen Anträgen seiner Mitglieder oder der Ausschüsse auf Erlassung eines Gesetzes von grundsätzlicher Bedeutung den Landesbürgerinnen und Landesbürgern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Möglichkeit der Begutachtung einräumen.

(3) Die Landesbürgerinnen und Landesbürger sind

1. im Fall des Abs. 1 durch Beschluss der Landesregierung und
2. im Fall des Abs. 2 durch Beschluss des zuständigen Ausschusses des Landtages

zur Begutachtung einzuladen.“

16. In der Überschrift zu § 7 (neu) wird das Wort „Bürgerbegutachtung“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“ ersetzt.

17. Im § 7 (neu) Abs. 1 wird das Zitat „§ 7“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 3“ ersetzt und vor dem Wort „Landesbürger“ wird die Wortfolge „Landesbürgerinnen oder der“ eingefügt.

18. § 7 (neu) Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesbürgerinnen und Landesbürger sind über das Vorliegen

1. einer Gesetzesvorlage gemäß § 6 Abs. 1 durch die Landesregierung und
2. des Antrages gemäß § 6 Abs. 2 durch die Landtagsdirektion

in geeigneter Weise, insbesondere durch Bekanntmachung im österreichischen Rundfunk und in der Presse, zu informieren.“

19. § 7 (neu) Abs. 3 entfällt.

20. In § 8 (neu) wird die Wortfolge „Jeder Landesbürger“ durch die Wortfolge „Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger“ und das Zitat „§ 8 Absatz 1“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

21. § 9 (neu) lautet:

„§ 9

Weiterleitung der Stellungnahmen an den Landtag

(1) Die Gesetzesvorlage der Landesregierung, die einem Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 unterzogen wurde, darf von der Landesregierung erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist dem Landtag zugeleitet werden.

(2) Die eingelangten Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 sind vom Amt der Landesregierung zu sichten und sodann von der Landesregierung dem Landtag im Anhang zur Gesetzesvorlage zuzuleiten.“

22. § 10 (neu) lautet:

„§ 10

Kundmachung der Behandlung im Landtag

(1) Von der Landesregierung ist der Beginn der Behandlung jener Gesetzesvorlage im Landtag, die einem Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 unterzogen wurde, und von der Landtagsdirektion ist der Tag der Sitzung des Landtages, in der der Antrag gemäß § 6 Abs. 2, der einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, behandelt wird, im Landesamtsblatt sowie darüber hinaus in geeigneter Weise, insbesondere im Österreichischen Rundfunk und in der Presse bekannt zu machen.

(2) Die Landesbürgerinnen und Landesbürger, die eine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 abgeben haben, sind nach Möglichkeit von

1. der Landesregierung im Fall des § 6 Abs. 1 über den Beginn der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag und von
2. der Landtagsdirektion im Fall des § 6 Abs. 2 über den Tag der Behandlung des Antrages gemäß § 6 Abs. 2 in der Sitzung des Landtages

persönlich in Kenntnis zu setzen.“

23. § 11 (neu) lautet:

„§ 11

Kostenersatz und Fristen

Die Bestimmungen der §§ 88 und 90 der Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, sind sinngemäß anzuwenden.“

24. Nach § 11 (neu) wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

25. Anlage 1 lautet:

„

Anlage 1
(Zu § 3 Absatz 2)
Antragsliste Nr.[1]

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINER BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVE

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürgerinitiative betreffend

……..

B)

Als Vertreter/in (Bevollmächtigte/r) der Antragsteller/in wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:
Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:
Gemeinde:

Fortl. Zahl[2]	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen
Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

[1] Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

[2] In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.“

26. Anlage 2 lautet:

„

Anlage 2
(Zu § 3 Absatz 3)
Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller
der Bürgerinnen- und Bürgerinitiative einzutragen[1]:

Politischer Bezirk …….. Antragsliste Nr. ……
Gemeinde …….. Fortlaufende Zahl ….....

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVEN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr.....
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am20..

……
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die unter Pkt. A angeführte Person ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.)[2] eingetragen.
Die unter Pkt. A angeführte Person ist zum Landtag[3] wahlberechtigt.

....., am20..

……
(Unterschrift)

[1] In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.
[2] Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.
[3] Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist. “

Vorblatt

1. Problem:

- Zwischen den im Landtag vertretenen Parteien wurde vereinbart, dass nicht nur Gesetzesvorlagen der Landesregierung, sondern auch *Anträge der Mitglieder des Landtages und seiner Ausschüsse der Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung unterzogen* werden können.
- In Bestimmungen des Gesetzes über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung, die auf andere Landesgesetze Bezug nehmen, ist – auf Grund von mittlerweile eingetretenen Rechtsänderungen - in den Bestimmungen, auf die dabei verwiesen wird, eine *Aktualisierung der diesbezüglichen Zitate* vorzunehmen. Dies betrifft Verweise auf die Landtagswahlordnung und das Wählerevidenz-Gesetz.
- Ferner ist - auf Grund des Art. 68 Abs. 2 L-VG - in einer Bestimmung *der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Wohnsitz“ zu ersetzen*.
- Weiters sollte *§ 3 (betreffend die Auskunftspflicht der Landesregierung) entfallen*, da diesbezügliche Pflichten zur Auskunftserteilung mittlerweile im Bgld. Auskunftspflichtgesetz enthalten sind.
- Das Gesetz über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung ist *nicht geschlechtergerecht* formuliert.

2. Ziel:

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen.

3. Lösung:

Erlassung einer Änderung des Gesetzes über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung, in der die genannten gesetzgeberischen Maßnahmen enthalten sind.

4. Alternativen:

Aufrechterhaltung des rechtlichen status quo, was aber nach dem Dargelegten nicht wünschenswert ist.

5. Kosten:

Durch die Einführung der Möglichkeit des Bürgerbegutachtungsverfahrens auch bei selbständigen Anträgen von den Abgeordneten zum Landtag bzw. einer seiner Ausschüsse werden dem Land und den Gemeinden Kosten entstehen, wobei die Kosten für das Land insbesondere davon abhängen, in wie vielen und in welchen Medien die Kundmachung erfolgen wird.

6. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschafts-rechtlichen Vorschriften.

E r l ä u t e r u n g e n

A) Allgemeines:

1.

Zwischen den im Landtag vertretenen Parteien wurde vereinbart, dass nicht nur für Gesetzesvorlagen der Landesregierung, sondern auch für *Anträge der Mitglieder des Landtages und seiner Ausschüsse die Möglichkeit* bestehen soll, diese der *Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung* zu unterziehen. Dabei wurde auch vereinbart, dass dies analog zu den bisherigen Bestimmungen erfolgen soll, wobei die Landtagsdirektion für die Abwicklung zuständig sein soll.

Es wurden daher im II. Abschnitt analog den jetzigen Bestimmungen über die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung bei Gesetzesvorschlägen der Landesregierung Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Begutachtungsverfahren von Anträgen der Mitglieder des Landtages und Anträgen von Ausschüssen eingefügt.

Keine Änderung wurde inhaltlich im § 10 (neu § 9) vorgenommen. Hier wird nur präzisiert, dass die Zuleitung von Gesetzesvorlagen der Landesregierung, *die dem Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtungsverfahren unterzogen wurden*, erst nach Ablauf einer sechswöchigen Frist dem Landtag erfolgen darf.

Eine Regelung im Hinblick auf die Anträge der Landtagsabgeordneten und der Ausschüsse auf Erlassung eines Gesetzes ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig, da diese bereits im Landtag vorliegen. Weiters ist für diese Fälle auch keine Regelung notwendig betreffend die Weiterleitung der Stellungnahmen, da diese ohnehin in der Landtagsdirektion einlangen werden.

Bei der Novelle der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages wird auch ein Anpassungsbedarf aus Anlass der Erweiterung der Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung zu berücksichtigen sein.

2.

In der geltenden Fassung des Gesetzes über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung ist in mehreren Bestimmungen, die auf andere Landesgesetze Bezug nehmen, – auf Grund von *mittlerweile eingetretenen Rechtsänderungen* - eine *Aktua-*

lisierung der diesbezüglichen Zitate der verwiesenen Normen vorzunehmen. Im Ergebnis ist mit diesen Zitierungsanpassungen *keine inhaltliche Änderung* im Vergleich zur geltenden Rechtslage verbunden.

Von diesen Änderungen betroffen sind dementsprechende Richtigstellungen auf Verweise in den nunmehr geltenden Regelungen der Landtagswahlordnung 1995 und des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes. Insbesondere war dabei zu berücksichtigen, dass es nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes keine „Wählerevidenz" als solche gibt, sondern – anders als im Wählerevidenzgesetz 1973 (des Bundes) - zwischen einer „Landes-Wählerevidenz" und einer „Gemeinde-Wählerevidenz" (s. die §§ 2 und 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) unterschieden wird.

3.

Ferner ist im geltenden § 4 Abs. 1 der (noch) verwendete *Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes" durch den Begriff „Wohnsitz" zu ersetzen*. Dies ist landesverfassungsgesetzlich dadurch bedingt, dass Art. 68 Abs. 2 L-VG nunmehr hinsichtlich des örtlichen Anknüpfungspunktes für Bürgerinitiativen – im Einklang mit Art. 151 Abs. 9 B-VG – nicht mehr den „ordentlichen Wohnsitz", sondern den „Wohnsitz" nennt.

4.

Weiters sollte *§ 3 (betreffend die Auskunftspflicht der Landesregierung) entfallen*, da diesbezügliche Pflichten zur Auskunftserteilung mittlerweile ohnehin im Bgld. Auskunftspflichtgesetz, LGBl.Nr. 3/1989, enthalten sind. Insbesondere erscheint auch eine Aufrechterhaltung des § 3 *Abs. 2* nicht sinnvoll, da damit – in Ansehung des Erfordernisses der Kundmachung eines Auskunftsersuchens – vom Bgld. Auskunftspflichtgesetz abweichende Regelungen getroffen werden und im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz Bedenken dagegen bestehen, in diesem speziellen Fall weiter gehende Regelungen zu treffen als in allen anderen Fällen von Auskunftsersuchen.

5.

Das Gesetz soll durchgehend *geschlechtergerecht* formuliert werden.

B) Besonderes:

Zu Z 1 bis 14, 16, 17, 20 und 23:

Dazu kann auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden (Geschlechtergerechte Formulierung, Änderung des Wohnsitzbegriffes, Entfall der Auskunfspflicht). Durch die Anordnung in Z 23 (§ 11) wird nunmehr zweckmäßigerweise auch die sinngemäße Anwendung der diesbezüglichen Fristenbestimmungen (Beginn und Lauf der Frist, Berücksichtigung der Feiertage beim Fristende, usw.) der LTWO 1995 vorgesehen.

Zu Z 15, 18, 19, 21 und 22:

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Einleitung eines Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtungsverfahrens nur bei einer Gesetzesvorlage der Landesregierung zulässig. Durch die Novelle soll die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung auch bei selbständigen Anträgen der Abgeordneten zum Landtag sowie der Ausschüsse des Landtages ermöglicht werden. Diese fakultative Möglichkeit, ein Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtungsverfahren einzuleiten, bedarf eines Beschlusses des zuständigen Ausschusses des Landtages.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 L-VG gelangen Gesetzesvorschläge als Anträge seiner Mitglieder oder Ausschüsse, als Vorlagen der Landesregierung oder als Volksbegehren an den Landtag. In diesem Sinne sind daher die Ausdrücke in diesen Bestimmungen zu verstehen.

Zu Z 24:

Im Sinne der Vermeidung unnötiger Wiederholungen im übrigen Gesetzestext soll hier eine *allgemeine* Anordnung der Vornahme *dynamischer Verweisungen* auf im gegenständlichen Gesetz zitierte Landesgesetze erfolgen.

Zu Z 25 und 26:

Da es nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes keine „Wählerevidenz“ als solche gibt, sondern – anders als das Wählerevidenzgesetzes 1973 (des Bundes) - zwischen einer „Landes-Wählerevidenz“ und einer „Gemeinde-Wählerevidenz“ (s. die §§ 2 und 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) unterschieden wird, sind in der Anlage die der nunmehrigen Rechtslage nach dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Ferner war bei der Unterfertigungsklausel in Anlage 2 jeweils der Beginn der Jahreszahl „19..“ durch „20..“ zu ersetzen; außerdem war auf Grund einer Paragrafenumnummerierung jeweils der Eingangshinweis in den Anlagen richtig zu stellen.

Um eine praxisgerechte Benutzung der beiden Anlagen zu ermöglichen, sollen sie – unbeschadet dieser bloß geringfügigen Änderungen – gänzlich neu erlassen werden.